

Besondere Geschäftsbedingungen für TELEMED Protect Pakete

Gegenstand und Umfang

Die CompuGroup Medical Deutschland AG Geschäftsbereich TELEMED (im Folgenden TELEMED genannt) bietet dem Auftraggeber verschiedene IT-Security-Bundles, inkl. der dafür bedarfsweisen benötigten speziellen Hardware gemäß der Leistungsbeschreibung an. Ziel ist es den Auftraggeber bestmöglich bei der Umsetzung der Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie gemäß §75b SGB V zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Produkte für den Endpoint-Schutz (Schutz von PC-Arbeitsplätzen und Servern) und die Netzwerksicherheit (Schutz des gesamten Netzwerks durch die Absicherung des Online-Zugangs) miteinander kombiniert.

Der Umfang der insgesamt vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und ggfs. weiteren Leistungsbeschreibungen der vom Auftraggeber bestellten Leistungen, sowie aus den Allgemeinen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen der TELEMED für die TELEMED Protect Pakete.

1. Allgemeine Regelungen

Die TELEMED ist berechtigt ihre Leistungen auch durch Dritte, insbesondere ihre Vertriebs- und Servicepartner (VSP) erbringen zu lassen.

Die TELEMED ist berechtigt, soweit dies nicht zu unangemessenen Beeinträchtigungen des Auftraggebers führt, die Leistung in einzelnen Leistungsschritten (Teilleistungen) zu erbringen und abzurechnen. Sie ist ebenfalls berechtigt Leistungen sowie Nachbesserungsarbeiten im Remote-Weg (Fernzugriff) zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

2. Allgemeines zu Sicherheitsprodukten

2.1 Grenzen von Sicherheitsprodukten

Die Beauftragung und korrekte Implementierung eines TELEMED Protect Paketes garantiert und gewährt keinen 100-prozentigen Schutz vor Schäden durch Schadsoftware, Hacker und sonstigen Angriffsszenarien.

TELEMED hat sämtliche Bestandteile geprüft und auch die konkreten Konfigurationen, gemäß Leistungsbeschreibung getestet und qualitätsgesichert. Dennoch besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die eingesetzten Sicherheitslösungen z. B. durch technologischen Fortschritt oder auch fehlerhafte Herstellerupdates, unterwandert werden können.

2.2 Einschränkungen durch Sicherheitsprodukte

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme des beauftragten TELEMED Protect Paketes kann es aufgrund der vertragsgemäßen Funktionalitäten zu Einschränkungen der bisherigen Systemfunktionalitäten kommen, z. B. beim Aufruf von bestimmten Websites, Starten von Programmen oder Herunterladen von Dateien. Diese durch die vertragsgemäßen Funktionalitäten des TELEMED Protect Paketes verursachten „Einschränkungen“ stellen keine Fehlfunktion oder Fehlkonfiguration des TELEMED Protect Paketes bzw. der darin enthaltenen Hard- und Software dar, sondern sind Wirkung des vereinbarten Schutzes des Auftraggebers gemäß Beauftragung. Soweit aus der Sicht des Auftraggebers eine „falsche“ Klassifizierung von Inhalten erfolgt oder unsichere Inhalte, auf welche der Auftraggeber aber zugreifen möchte, blockiert werden, kann, soweit vom Auftraggeber gewünscht, die Aufhebung dieser Einschränkungen beim zuständigen Ansprechpartner beantragt werden, sofern die Aufhebung nicht der IT-Sicherheitsrichtlinie gemäß §75b SGB V widerspricht.

2.3 Verfügbarkeit der Sicherheitsprodukte

Die durchschnittliche Verfügbarkeit des Leistungsumfangs der von TELEMED bereitgestellten Protect Pakete liegt bei 98,5 % im Kalenderjahr, sofern für einzelne Komponenten in der Leistungsbeschreibung nicht anders festgelegt ist. Wartungsarbeiten der TELEMED können zu einer geplanten, die vorbenannte Durchschnittsverfügbarkeit nicht unterschreitenden Unterbrechung der Dienste führen und werden dem Auftraggeber in der Regel rechtzeitig durch Mitteilung eines Wartungsfensters bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann eine außerplanmäßige Wartung, z. B. zur Gefahrenabwehr, erforderlich sein, ohne den Auftraggeber vorzeitig hierüber zu informieren

2.4 Zugangsdaten und Passwörter

Um die Leistungsbestandteile der TELEMED Protect Pakete vor Manipulation zu schützen, stellt TELEMED dem Auftraggeber keinerlei Passwörter und Zugangsdaten bereit. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese nicht genutzt werden um bewusst, oder unbewusst, das Sicherheitsniveau zu verändern. Sämtliche Änderungen an von Einstellungen, werden von TELEMED oder einem von TELEMED geschulten und zertifizierten Vertriebs- und Servicepartner durchgeführt. Erfolgt die Betreuung des Auftraggebers durch einen geschulten und zertifizierten Vertriebs- und Servicepartner, so stellt TELEMED diesem alle benötigten Zugangsdaten und Passwörter zur Leistungserfüllung bereit.

3. Regelungen zum Leistungsumfang

3.1 Einschränkungen des Funktionsumfangs

Der Funktionsumfang der von TELEMED für die Leistungserbringung des TELEMED Protect Paketes genutzten Einzelkomponenten geht ggfs. über den in der Leistungsbeschreibung zugesicherten Leistungsumfang hinaus. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Nutzung der über die Leistungsbeschreibung hinausgehenden etwaigen optionalen Zusatzfunktionalitäten der Einzelkomponenten.

3.2 Überprüfung und Anpassung des Leistungsumfangs

TELEMED behält sich vor, den Leistungsumfang zu ändern, wenn diese Änderung (i) wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird, (wozu insbesondere geänderte Anforderungen hinsichtlich der jährlich zu überprüfenden IT-Sicherheitsrichtlinie für die vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung gemäß SGB V §75b zählt), (ii) erforderlich ist, weil und insoweit die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte TELEMED nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die TELEMED zu vertreten hat, (iii) einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Auftraggeber genutzten Dienste ergeben oder für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet, (iv) TELEMED ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung

der Leistung hat. TELEMED wird dem Auftraggeber derartige Änderungen in der Regel sechs Wochen vorher schriftlich ankündigen. Bei allen Änderungen wird TELEMED die Interessen des Auftraggebers an der Leistung auch im Hinblick auf die jeweilige Gegenleistung angemessen berücksichtigen. Erfolgen Änderungen nach (ii) - (iv) zu Ungunsten des Auftraggebers, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen und gelten sonst als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung weist TELEMED den Auftraggeber auf sein Kündigungsrecht hin.

3.3 Substitution von Leistungen

TELEMED behält sich vor Bestandteile der TELEMED Protect Pakete jederzeit gegen Alternativprodukte und / oder Eigenentwicklungen auszutauschen, sofern mit diesen die vereinbarte Leistung gem. jeweils vereinbarter Leistungsbeschreibung ebenfalls erbracht wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn regulatorische Eingriffe z. B. in die Ausgestaltung der IT-Sicherheitsrichtlinie stattfinden. Insbesondere ist bei dem von TELEMED geplanten technologischen Umstieg einer Hardware-basierten Firewall auf eine Cloud-basierte Firewall der Auftraggeber verpflichtet an diesem Wechsel mitzuwirken und eine etwaig bereits ausgelieferte Hardware-basierte Firewall gegen eine mindestens gleichwertige Cloud-basierte Firewall wechseln zu lassen. TELEMED ist berechtigt hiermit verbundene Leistungen der TELEMED, dem Kunden nach den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen, jedoch insgesamt maximal in Höhe von 10 % der jeweiligen Jahresgebühr.

3.4 Nichtinanspruchnahme von Inklusivleistungen

Sofern der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Installation über weniger als fünf genutzte PC-Arbeitsplätze verfügt, werden die nicht in Nutzung befindlichen TELEMED Protect Lizenzen deaktiviert, können aber zu einem späteren Zeitpunkt, bei Bedarf, wieder aktiviert und nachinstalliert werden. Ungenutzte oder deaktivierte Arbeitsplatzlizenzen reduzieren weder die einmaligen und fortlaufenden Gebühren der TELEMED Protect Pakete und der zusätzlichen Arbeitsplätze noch sind diese übertragbar.

3.5 Erbringung kostenloser Leistungen

Eine derzeitige oder zukünftige, kostenlose Erbringung von zusätzlichen Leistungen durch die TELEMED oder von TELEMED zertifizierten Vertriebs- und Servicepartnern gegenüber dem Auftraggeber begründet keinen Erfüllungsanspruch. TELEMED kann derartige vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Leistungen künftig auch gegen Entgelt anbieten. In einem solchen Fall wird TELEMED den Auftraggeber unverzüglich informieren.

3.6 Bereitstellung von Hardware

Im Rahmen des TELEMED Protect Pakets gemäß der Leistungsbeschreibung kostenfrei bereitgestellte Hardware verbleibt in jedem Fall im Eigentum der TELEMED und muss bei Inkrafttreten von Kündigungen, bei Außerbetriebnahmen oder auf Aufforderung von TELEMED durch den Auftraggeber und auf dessen Kosten an TELEMED zurückgegeben werden.

3.6.1 Defekte Hardware

Defekte an vertragsgegenständlicher Hardware sind unverzüglich vom Auftraggeber ggü. TELEMED anzuzeigen. TELEMED stellt in diesem Fall unverzüglich ein adäquates Ersatzgerät zur Verfügung, dabei hat der Auftraggeber allerdings kein Recht auf ein Neugerät bzw. das gleiche Modell. Die Kosten für die Installation des Austauschgerätes trägt TELEMED. Sofern die Hardware durch Gründe welche der Auftraggeber zu vertreten hat, einen Defekt erleidet, muss dieser die Kosten für das Ersatzgerät, gemäß aktuell gültiger TELEMED-Preisliste, tragen. Gleiches gilt für die entstehenden Installationsaufwände. Sofern nicht anders vereinbart, findet der Austausch des defekten Gerätes am darauffolgenden Arbeitstag statt, sofern die Meldung vor 10 Uhr eingegangen ist.

3.6.2 Generationenwechsel / technologischer Fortschritt

TELEMED behält sich das Recht vor, unabhängig von der Funktionsfähigkeit der im Rahmen des TELEMED Protect Pakets zur Verfügung gestellten Hardware, einen Austausch dieser zu veranlassen, sofern das Nachfolge- oder Alternativprodukt die zugesicherte Leistung ebenso erbringen kann. Auch kann eine bereitgestellte Hardware ersatzlos von TELEMED zurückgefordert werden, sofern diese durch alternative und / oder neue Technologien zur Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist.

3.7 Installationsleistungen

3.7.1 Allgemeine Informationen

Die Installation findet nach Vereinbarung Werktags zwischen 8 und 18 Uhr statt. Außerhalb dieses Zeitfensters wird ein Aufschlag berechnet. Der Installationstermin muss dabei, seitens des Auftraggebers, so gewählt / abgestimmt werden, dass der ausführende Techniker seine Tätigkeiten unterbrechungsfrei durchführen kann. Eine Garantie für die Umsetzung von Terminwünschen kann nicht zugesprochen werden, allerdings ist TELEMED stets bemüht, auf die Wünsche des Auftraggebers einzugehen. Die Installation oder zumindest Teile davon können von TELEMED mittels Fernzugriff durchgeführt werden. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf einen einseitig bestimmten Termin oder eine Installation vor Ort. Unabhängig davon, ob die Installation aus der Ferne oder Vor-Ort durchgeführt wird, benötigt der Techniker Zugang zu jedem Arbeitsplatz-PC um benötigte Software und Zertifikate aufzuspielen. Im Vorfeld der Installation wird telefonisch und ggfs. per Fernzugriff eine technische Vorqualifikation mit dem Auftraggeber durchgeführt. Diese dient dem Zweck, den Betriebsablauf, am Tag der eigentlichen Installation, möglichst wenig zu stören, indem, mittels der, durch den Auftraggeber, bekanntgegebenen Informationen entsprechende Vorbereitungen getroffen werden. Sofern TELEMED im Rahmen des Leistungsumfangs Hardware bereitstellt, wird diese durch den Techniker mitgebracht, oder dem Auftraggeber über einen Versanddienstleister zugestellt.

3.7.2 Installationsbestandteile

Bestandteile der Basisinstallation sind, sofern notwendig, die Anfahrt innerhalb des deutschen Festlands, sowie Einbindung, Inbetriebnahme und Konfiguration ggfs. durch TELEMED bereitgestellter Hardware in das Netzwerk des Auftraggebers. Des Weiteren werden Endpoint-Produkte, gemäß Punkt 2 der zugehörigen Leistungsbeschreibung, auf bis zu fünf PC-Arbeitsplätzen installiert. Zu diesem Zweck sind in den Paketen die folgenden Zeitkontingente inkludiert: Silber: 60 Minuten; Gold: 90 Minuten; Platin: 120 Minuten. Darüberhinausgehende Dienstleistungen werden gemäß der jeweils gültigen TELEMED-Preisliste abgerechnet. Die Installation von TELEMED Protect-Lizenzen auf weiteren PC-Arbeitsplätzen wird zum Pauschalpreis je Arbeitsplatz, gemäß der jeweils gültigen TELEMED-Preisliste abgerechnet.

3.7.3 Nachinstallation von TELEMED Protect-Lizenzen

Die Nachinstallation von, im Rahmen der Erstinstallation nicht genutzten oder zusätzlichen, kostenpflichtigen TELEMED Protect-Lizenzen für PC-Arbeitsplätze muss vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden. Die Installation selbst wird nach vorangegangener Terminabsprache aus der Ferne vorgenommen und gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

3.8 Mitwirkungspflichten bei der Leistungsbereitstellung

Der Auftraggeber schafft alle nach den Leistungsbeschreibungen, den AGB und dieser BGB von ihm zu erbringenden notwendigen Voraussetzungen. Hiervon ausgenommen ist Hardware gemäß Punkt 1.1 der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

Kann der Auftraggeber bis zu dem abgestimmten und terminierten Liefer- und Leistungszeitpunkt diese notwendigen Voraussetzungen nicht herstellen oder herstellen lassen, ohne dass TELEMED dies zu vertreten hat, und scheidet deshalb die Inbetriebnahme des bestellten TELEMED Protect Paketes, kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug mit der Folge, dass CGM berechtigt ist, die vereinbarten Produktlieferungen und Dienstleistungen und einmaligen sowie fortlaufenden Gebühren im Rahmen der Vertragslaufzeit abzurechnen, selbst wenn der Auftraggeber die TELEMED Protect-Komponenten und Dienstleistungen nicht nutzen kann.

Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, TELEMED Protect-Komponenten oder ihm erbrachte Dienste ohne ausdrückliche Zustimmung von TELEMED Dritten anzubieten oder zur Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Der Auftraggeber hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistung entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Der Auftraggeber haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der TELEMED gewährt.

Die jegliche Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen TELEMED an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

3.8.1 Mitwirkungspflichten im Rahmen der Installation

Dem Auftraggeber obliegen in den nachfolgend definierten Installationsphasen die dargestellten Pflichten. Sofern es durch vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zum Abbruch der Installation kommt, stellt TELEMED dies gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung. Die Abbruchpauschale kann ebenfalls von TELEMED in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftraggeber aus Gründen die er zu vertreten hat, Termine nicht wahrnehmen kann und diese nicht mindestens zwei Werktage vor dem avisierten Installationstermin absagt.

Vor der Installation

Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen, insbesondere die hierzu von TELEMED erfragten Angaben im Rahmen der technischen Vorprüfung vollständig und korrekt zu machen und dem technischen Mitarbeiter, sofern notwendig, einen Fernzugriff auf die Systeme zu gewähren. Zudem hat er die Systemvoraussetzungen gemäß Leistungsbeschreibung der TELEMED Protect Pakete spätestens zum Zeitpunkt der Installation zu schaffen.

Während der Installation

Während der Installation hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Techniker seiner Aufgabe ungehindert nachkommen kann. Das umfasst vor allem die notwendigen Zugriffe auf jeden einzelnen Arbeitsplatzcomputer und Server im Praxisnetzwerk. Dies gilt unabhängig davon, ob die Installation vor Ort oder aus der Ferne durchgeführt wird.

Nach der Installation

Im Anschluss an die Installation erhält der Auftraggeber ein Installationsabnahmeprotokoll. Mit seiner Unterschrift auf diesem Protokoll, bestätigt der Auftraggeber, die ordnungsgemäße Installation. Zur Feststellung einer ordnungsgemäßen Installation hat der Auftraggeber, zumindest stichprobenartig die wichtigsten Funktionen seiner Praxis-IT zu testen. Wird eine Einschränkung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so hat der Auftraggeber kein Recht auf Bearbeitung oder Nachbesserung vor Ort.

Die Nichterreichbarkeit mancher Internetseiten erkennt TELEMED nicht als Mangel an, da es sich dabei um Einschränkungen gemäß Punkt 2.2 handelt.

3.9 Vergütung

3.9.1 Fälligkeit

Die Grundgebühren werden monatlich und im Vorhinein in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.

Die aufwands- oder verbrauchsabhängige Vergütung wird im jeweils dem erbrachten Aufwand oder dem Verbrauch folgenden Monat für den Vormonat berechnet, in Rechnung gestellt und nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

TELEMED behält sich vor auch Teilinstallationen abzurechnen. Die Teilabrechnung erfolgt nach funktionsfähiger Bereitstellung gemäß Teilabnahme im Installationsprotokoll. Der verbleibende Anteil wird nach Abnahme der Gesamtinstallation gemäß Installationsprotokoll berechnet.

3.9.2 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung des Auftragsgebers mit etwaigen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn der jeweilige Gegenanspruch des Auftraggebers sei von TELEMED anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der gleiche Ausschluss gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.

3.9.3 Abrechnung von Teilinstallationen

TELEMED behält sich vor auch Teilinstallationen per Fernzugriff oder vor Ort vorzunehmen und abzurechnen. Teilinstallationen werden zu 50 % der einmaligen und der fortlaufenden Gebühr abgerechnet. Die Teilabrechnung erfolgt nach funktionsfähiger Bereitstellung gemäß Teilabnahme im Installationsprotokoll. Der verbleibende Anteil der einmaligen und fortlaufenden Gebühren wird nach Abnahme der Gesamtinstallation gem. Installationsprotokoll berechnet, d. h. gesamt 100 % der einmaligen und fortlaufenden Gebühren.

4. Haftungsausschluss

4.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet TELEMED gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Außerhalb hiervon ist bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen

Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

4.3 TELEMED haftet nicht für die Schäden, die dadurch verursacht sind, dass der Auftraggeber nur einen Teil seiner PC-Arbeitsplätze und sonstigen Netzwerkgeräte durch TELEMED Protect Pakete oder zusätzliche TELEMED Protect Arbeitsplätze hat absichern lassen und die ungeschützten Geräte zu einer Kompromittierung des Gesamtsystems oder einzelner Systembestandteile bzw. Arbeitsplätze geführt haben. Gleiches gilt für Schäden die entstehen, die durch vertragswidrige Eingriffe des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Eingriffe sonstiger Dritte in die Vertragsleistungen vorgenommen worden sind. Auch für Schäden die durch die Nutzung privater, unzureichend gesicherter Endgeräte im Praxisnetzwerk entstehen wird keine Haftung übernommen.

5. Widerruf

Da der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, steht ihm ein Verbraucherwiderrufsrecht nicht zu.

6. Nachbesserung

6.1 Die TELEMED gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen die vereinbarten Funktionen und Inhalte aufweisen und dass der Auftraggeber die Leistung ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Vereinbarungen hinsichtlich Funktionen, Leistungsinhalte oder sonstigen Eigenschaften der Leistung stellen keine Garantie i.S.d. § 433 BGB dar. Im Falle des Vorliegens eines Leistungsmangels wird TELEMED nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Soweit der Mangel Software betrifft, ist eine auch fernmündlich erteilbare Anweisung oder Hilfestellung zur Umgehung des Mangels eine ausreichende Nachbesserung, soweit dies für den Auftraggeber nicht zu unangemessenen Ergebnissen führt. Bei einer etwaigen Ersatzlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet gegebenenfalls einen neuen Stand der Leistung zu übernehmen, soweit dies nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.

6.2 Voraussetzung für die benannte Nachbesserung ist, dass der Auftraggeber den Mangel in reproduzierbarer Form und feststellbar schriftlich der TELEMED zur Anzeige gebracht hat. Der Auftraggeber ist erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, soweit nach ausreichender Fristsetzung die zweimalige Nachbesserung nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat.

6.3 Nachbesserungsansprüche – mit Ausnahme von Schadensersatz – verjähren in einem Jahr, gerechnet von der Ablieferung bzw. vertragsgemäßer Bereitstellung der Vertragsleistung bzw., soweit gegeben, nach Abnahme.

6.4 Ein Mangel liegt immer dann vor, wenn die vereinbarten Leistungen als Ganzes ausfallen, oder einzelne Leistungsmerkmale trotz korrekter Konfiguration / Installation nicht funktionieren. Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit der Konfiguration auftreten, wie z. B. die Nicht-Erreichbarkeit einer bestimmten Homepage / Applikation, oder neue vom Auftraggeber nachträglich in sein Praxisnetzwerk integrierte und noch nicht von TELEMED aufgrund eines Auftrags des Auftraggebers freigeschaltete Hardware im Netz des Auftraggebers, die nicht richtig mit dem Internet kommunizieren kann, gelten nicht als Mangel (siehe auch Punkt 2.2).

6.5 Für die Nachbesserung, sowie den ggfs. notwendigen Tausch von, durch TELEMED bereitgestellter, Hardware entstehen dem Auftraggeber keine Kosten, es sei denn, im Verlauf der Nachbesserung wird festgestellt, dass die Leistungsbeeinträchtigung vom Auftraggeber zu vertreten ist, oder dass gar kein Mangel vorliegt. In diesen Fällen ist TELEMED dazu berechtigt, den Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

7. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit der TELEMED Protect Pakete, sowie die der zugebuchten TELEMED Protect-Lizenzen für weitere PC-Arbeitsplätze, beträgt 36 Monate, ab dem Tag der funktionsfähigen Bereitstellung / Installation aller Paketbestandteile (Gesamtinstallation, keine Teilinstallation) gemäß Installationsabnahmeprotokoll und endet mit dem Ende des Kalendermonats des letzten Vertragsmonats (Mindestlaufzeit). Die

Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, soweit sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, erstmal zum Ablauf der Mindestlaufzeit, schriftlich gekündigt worden ist.

8. Bedingungsänderungen

TELEMED behält sich vor, diese BGB jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zu ändern. Deren Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.cgm.com/telemed-download. Zusätzlich erfolgt ein separater Hinweis per E-Mail, auf die vom Auftraggeber für den Rechnungsempfang hinterlegte E-Mail-Adresse.

Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Hinweises der Änderungen, so gelten die abgeänderten AGB als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

9. Sonstiges

Soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind, gilt für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Koblenz als Gerichtsstand.

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der hiesigen Bedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung soll diejenige treten, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen.